

Satzung des Bundesverband Rauchfreie Alternative

gemäß der am 17.09.2021 beschlossenen Neufassung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Bundesverband Rauchfreie Alternative**“. (Im Folgenden „der Verband“.)
2. Der Verband soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
3. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verwaltungssitz kann hiervon abweichen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Verbandes

Der Bundesverband Rauchfreie Alternative ist ein unabhängiger Konsumentenverband.

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über - und angemessene Regulierung von - alternativen Konsumformen von Nikotin im Sinne der Schadensminimierung in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union einzusetzen, um erwachsenen Nikotinkonsumenten die selbstbestimmte Wahl zu erleichtern und erhalten und dadurch die öffentliche Gesundheit zu fördern.

Alternative Konsumformen im Sinne des Verbandszwecks sind insbesondere sogenannte „Elektronische Zigaretten“ oder „E-Zigaretten“ und nikotinhaltige und nikotinfreie Flüssigkeiten, sogenannte „Liquids“.

Dies schließt andere Möglichkeiten der schadenreduzierten Substitution von nikotinhaltigen Produkten im Sinne der Schadensminimierung nicht aus, die dem Verband als förderungswürdig erscheinen.

Der Verbandszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch

- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über schadensreduzierte Konsumformen;
- Bereitstellung von Informationen für Verbraucher, insbesondere für Raucher;
- Schaffung und Unterhalt von Informationen zur Bereitstellung für Politik, Medien, Wissenschaft, Handel, Organisationen und andere Interessengruppen;
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

verwirklicht.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2. Der Verband ist berechtigt, beim Geldinstitut eine Kreditkarte zu beantragen und im Bedarfsfall offene Rechnungen per Kreditkarte zu begleichen sowie hierzu aus Mitteln des Verbandes Sicherheiten in gleicher Höhe zu leisten. Das Kartenlimit wird auf maximal 5.000,- EUR festgelegt.

§ 6 Verbot von Begünstigung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Dem Verband ist nicht gestattet Individualinteressen einzelner Mitglieder zu vertreten.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Mitgliederversammlung, muss die Einladung die Satzungsänderung enthalten.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.
8. Die Form von Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter.
9. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Der Protokollführer protokolliert die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse und unterzeichnet das Protokoll.
10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der

- 1. Geschäftsführenden Vorsitzenden
- 2. Geschäftsführenden Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Kassenwart/Kassenwartin

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die erste Neuwahl nach der Gründung findet mit der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

4. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

5. Die Zahlung von Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an den Vorstand sind zulässig, sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

6. Sollten bei der Prüfung der Satzung durch das Finanzamt, das Gericht oder dem beauftragten Notar Mängel auffallen, ist der Vorstand berechtigt diese vor Eintrag in das Vereinsregister ohne erneute Abstimmung anzupassen.

7. Die Wiederwahl ist zulässig.

8. Vorstandsmitglieder können nur rechtsfähige Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

9. Kann ein Vorstandsmitglied seine Funktion durch Austritt, Krankheit, Rücktritt oder ähnlichen Gründen nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt, über eine Nachbesetzung bis zum Ende der Legislatur zu entscheiden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die beiden geschäftsführenden Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Das dritte Vorstandsmitglied und der Kassenwart können nur gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat sich an den Grundsätzen des Zwecks des Verbandes gemäß § 3 zu orientieren.
4. Der Vorstand führt seine Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus.
5. Auslagen und Kosten für die Geschäftsführung sind gegen Rechnungslegung zu erstatten.
6. Der Vorstand kann Aufgaben und außergerichtliche Vertretung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes gegen eine angemessene Vergütung an Mitglieder vergeben.
7. Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verband ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Der Vorstand kann seine Aufgaben ganz oder teilweise an hauptamtliche Mitarbeiter delegieren. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis in Anstellungsverhältnissen hat der Vorstand.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Verbandes.
2. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für die Legislaturperiode des Vorstandes gewählt.
3. Verpflichtungen, die im Einzelfall über eine Belastungsgrenze von 10.000 EUR hinausgehen, kann der Vorstand nur eingehen, wenn vorher die Zustimmung des Beirates eingeholt worden ist.
Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Im Falle eines Interessenskonfliktes innerhalb des Vorstandes kann der Beirat von jedem Vorstandsmitglied angerufen werden. Die zu prüfende Frage muss als Entscheidungsfrage gestellt werden.
Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist an die Entscheidung des Beirates gebunden.

Mitgliedschaft

§ 12 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede volljährige Natürliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, oder volljährige deutsche Staatsbürger, die im Ausland leben.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied des Verbandes kann jede volljährige Natürliche Person werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

2. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen ausgeschlossen.

3. Der Vorstand kann einem Ehrenmitglied ein oder mehrere Sonderrechte gewähren:

- (a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- (b) Rederecht auf der Mitgliederversammlung
- (c) Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- (d) beratende Teilnahme an Vorstandssitzungen
- (e) aktive Mitarbeit in Arbeitsgruppen

4. Der Vorstand kann erteilte Sonderrechte jederzeit widerrufen.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Beitragshöhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung des Verbandes.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Der Antragsteller ist erst Mitglied, wenn seine angegebene E-Mail-Adresse bestätigt wurde und der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.
Konkludentes Handeln des Vorstandes ist ausreichend.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes oder dem Vereinszweck widersprechendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
7. Forderungen des Verbandes an das Mitglied bleiben durch Ausschluss oder Austritt unberührt.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einer Legislaturperiode eine/n Kassenprüfer/in.
2. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 [weggefallen]

§ 19 [weggefallen]

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die am 09.05.2020 beschlossene Gründungs-Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (Ersteintragung am 27.11.2020).
2. Jede Änderung der Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.